



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

06.04.2009

Nr. 40/2009

Seite 289 - 297

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule
Münster vom 03. April 2009



**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule
Münster vom 03. April 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 710), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen....	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	5
§ 7 Masterthesis	5
§ 8 Kolloquium	6
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

Anlage 1

Studienplan

Anlage 2

Modulplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster, den der Fachbereich Oecotrophologie anbietet und zusammen mit der Fachhochschule Osnabrück durchführt. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfach vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß §66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster sind nachzuweisen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Bereich der Fachrichtung Oecotrophologie oder verwandter Fachrichtungen mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und die studiengangbezogene besondere Eignung.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (3) Die studiengangbezogene besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung

für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster, die der Fachbereich Oecotrophologie erlässt.

- (4) Der berufsqualifizierende erste Hochschulabschluss wird ausnahmsweise auch nachgewiesen durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom Prüfungsausschuss zu dokumentieren.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 49 bis 58 Semesterwochenstunden (SWS), abhängig von der Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule. Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 90 Leistungspunkte aus Modulen gemäß § 6, 25 Leistungspunkte für die Masterthesis und 5 Leistungspunkte für das Kolloquium. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 1) und dem Modulplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 45 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium sind stets im Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 5

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster gehört dem Prüfungsausschuss eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Fachhochschule Osnabrück mit beratender Stimme an. Die Professorin oder der Professor wird von der Fachhochschule Osnabrück benannt.

§ 6 Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium sind Pflichtmodule einschließlich eines Projektmoduls im Umfang von 45 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 LP zu absolvieren. Das Nähere ergibt sich aus dem beiliegenden Studienplan (Anlage 1) und dem Modulplan (Anlage 2).
- (2) Die Studierenden werden bei der Auswahl und Zusammenstellung ihrer Wahlpflichtmodule vom Fachbereich Oecotrophologie mit dem Ziel eines fachlich abgestimmten Studiums beraten.

§ 7 Masterthesis

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens 80 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 Abs. 1 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Leistungspunkte.

§ 8 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Modulprüfungen gemäß § 7 bestanden und damit 90 Leistungspunkte nachgewiesen sind und
 3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

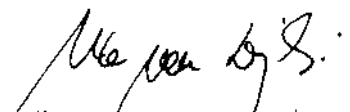
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie vom 5. November 2008.

Münster, den 03. April 2009

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Studienplan für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n LP = Leistungspunkt/e SU = Seminaristischer Unterricht Übung = Übung
 S = Seminar P = Praktikum PL = Prüfungsleistung/en MP = Modulprüfung LN = Leistungsnachweis/e

Nr.	Modul	1. Fachsemester SWS				2. Fachsemester SWS				3. Fachsemester SWS				4. Fachsemester SWS				PL	LP	Σ SWS
		SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P			
1	Forschungsfelder der nachhaltigen Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft	4																LN ¹ /MP	5	4
2	Forschungsmethoden			2														LN ¹ /MP	5	2
3	Herausforderungen an nachhaltige Ernährung aus globaler Perspektive			4														LN ¹ /MP	5	4
4	Nachhaltigkeitsmanagement		2	2														LN ¹ /MP	5	4
5	Dienstleistungssysteme			2	2													LN ¹ /MP	5	4
6	Wahlpflichtmodul I	siehe Katalog																LN ¹ /MP	5	2 - 4
7	Projekt – Teil 1							2										MP	5	2
8	Sozialstrukturanalyse, Lebenslage und -stile						1	2										LN ¹ /MP	5	3
9	Wahlpflichtmodul II					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
10	Wahlpflichtmodul III					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
11	Wahlpflichtmodul IV					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
12	Wahlpflichtmodul V					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
13	Projekt Teil 2											2						MP	5	2
14	Human Resource Management											2						LN ¹ /MP	5	2
15	Wahlpflichtmodul VI					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
16	Wahlpflichtmodul VII					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
17	Wahlpflichtmodul VIII					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
18	Wahlpflichtmodul IX					siehe Katalog												LN ¹ /MP	5	2 - 4
19	Masterthesis																	LN ¹ /MP	25	0
20	Kolloquium																	MP	5	0
	Σ Lehrveranstaltungsart	4	2	10	2	0	1	4	0					0	0	0	0	MP		
	Σ Lehrveranstaltungen/LP	20 - 24				14 - 21				9 - 18				0					120	49-58

¹ Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist ein unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO zu erbringen. Form und Anforderungen an den Leistungsnachweis werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der lehrenden Person bekannt gegeben.

Modulplan – Wahlpflichtkatalog

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden WS = Wintersemester
 SS = Sommersemester SU = Seminaristischer Unterricht Ü = Übung
 S = Seminar P = Praktikum

<i>Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>angeboten</i>	<i>SWS</i>			
			<i>im</i>	<i>SU</i>	<i>Ü</i>	<i>S</i>
M 9	Maßnahmen zur Beseitigung von Mangelernährung	SS		1	3	
M 10	Biotechnologie und Gentechnik in der Lebensmittelproduktion	WS	2			2
M 11	Public Health Nutrition	SS			4	
M 12	Gesundheitsmanagement in Organisationen	WS			2	2
M 13	Gesundheitskommunikation. Ratgeber- u. Nutzwertpublizistik	WS			2	
M 14	Konsumentenverhalten und Ernährungskultur	WS			4	
M 15	Strategische Ansätze zur Lebensmittelsicherheit	SS			4	
M 16	Nachhaltige Produktentwicklung	SS			1	3
M 17	Nachhaltiger Konsum	WS			4	
M 18	Nachhaltige Verpflegungsdienstleistungen	SS			2	
M 19	Vom Total Quality Management zur Sustainable Excellence	WS		2	2	
M 20	Stress- und Konfliktbewältigung	SS			2	
M 21	Nachhaltige Urproduktion in der Ernährungskette	WS			3	
M 22	Marketing & Market Research	SS	2	2		
M 23	Nachhaltigkeit in politischen Handlungsräumen	SS			4	
M 24	Ökologie und Nachhaltigkeit	WS			3	
M 25	Aktuelle Aspekte nachhaltigen Handelns in der Praxis	SS			3	
M 26	Materialeffizienz und Ressourcenschonung	SS		2	2	
M 27	Raumgestaltung	WS		1	3	